

Stadt Glinde

B e g r ü n d u n g

zur 2.Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Glinde für das Gebiet: zwischen "Holstenkamp", "Ahornweg", verlängertem "Bummereiweg" und landwirtschaftlicher Fläche

Der Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Glinde wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.November 1982 - A.Z.: 61/31-62.018 (32) - genehmigt. Die 1. -vereinf.- Änderung ist am 06.06.1986 in Kraft getreten. Die 2.Änderung ist Gegenstand des Verfahrens. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der fraglichen Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Der Bebauungsplan Nr. 32 sieht im Text - Teil B - Ziff. 4 - vor, daß Einfriedungen an den Straßenlinien als lebende Hecken bis zu max. 1,00 m Höhe und zusätzlich gegebenenfalls feste Einzäunung (Holz, Metall oder Steinkonstruktionen) bis zu 80 cm hoch zulässig sind. Bei der vorstehenden Festsetzung handelt es sich um gestalterische Festsetzungen im Sinne des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein von 1983.

Gestalterische Festsetzungen können durch Satzungsbeschluß der Stadtvertretung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, ohne daß hierzu ein formelles Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden muß.

Durch die vorliegende Änderung werden Einfriedungen aller Art an der Straßengrenzungsline bis zu max. 0,80 m Höhe für zulässig erklärt; von der Höhenbeschränkung bleiben lebende Hecken jedoch ausgenommen, da diese bei ihrer natürlichen Entfaltung besonders für die Kleintierwelt einen hohen ökologischen Wert erreichen.

Vorstehende Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.10.1988 gebilligt.

Glinde, den 03.02.1989



Aufgestellt:

Stadt Glinde

(Busch)
Bürgermeister

Stadt Glinde
Im Auftrage


(Dyh)